



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2010

34. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 9. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 9. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 9. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 10. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Dezember 2010

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 – Auf dem Rusch 1/ Harburger Str. 37 – (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 9. November 2010

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Geestequelle (Entwässerungsabgabensatzung) vom 25. Oktober 2010

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2010

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2010

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 2. Dezember 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstück der Gemeinde Scheeßel vom 11. November 2010

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 11. November 2010

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

--

### **D. Berichtigungen**

--

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der NABU Rotenburg e. V. hat am 12.11.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung von Laichgewässern beantragt. Der Standort der Laichgewässer befindet sich in der Gemarkung Lauenbrück Flur 7 Flurstücke 5 und 21.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 09.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Firma Jungsauenaufzucht GbR Höperhöfen 15, 27367 Böttersen, vertreten durch die Gesellschafter Cord Meyer und Friedrich Kettenburg, hat am 23.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Jungsauenaufzuchtstalles mit 1.620 Plätzen beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Flurstück 169/44 der Flur 4 der Gemarkung Unterstedt (hinter der Sportplatzanlage in Rotenburg (Wümme), Ortsteil Unterstedt).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1 g), Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVP erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 09.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Arnd Schunert, Walsroder Straße 39 a, 27374 Visselhövede, hat am 01.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes beantragt.

Die Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1280 Tieren  
sowie den bereits am 29.07.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenteilen:
- vorhandener Schweinestall mit 660 Schweinemastplätzen
- vorhandener Schweinestall mit 1.024 Schweinemastplätzen

insgesamt also 2.964 Schweinemastplätze

- Güllesilo, Futtersilos und befestigten Flächen

Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Walsroder Straße 39 (Gemarkung: Visselhövede, Flur: 9, Flurstück: 37/2).

Die Anlage soll im Frühjahr 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen eingegangen.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 16.11.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 28.12.2010 bis zum 10.01.2011

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.12.2010  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Fitschen GbR, vertreten durch Herrn Friedhelm Fitschen, Burgwall 1, 27404 Elsdorf, hat am 26.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Hähnchenmastanlage umfasst:

- 2 Ställe mit insgesamt 84.800 Hähnchenmastplätzen
- 1 Mistlagerhalle
- 3 Futtermittelsilos
- Waschplatz, Sammelbehälter mit Entnahmeplatz
- Hofbefestigung (insg. ca. 2.350 m<sup>2</sup>) und Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Elsdorf, Burg-Elsdorf (Flurstücke 44/15 und 44/16 der Flur 1 von Elsdorf) südlich anschließend an die vorhandene Biogasanlage.

Die Hähnchenmastanlage soll im Jahr 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann  
vom 28.12.2010 bis zum 27.01.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Zeven, Rathaus  
Fachbereich 4, Bauen und Planung, Zimmer 105  
Am Markt 4, 27404 Zeven

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Freitag vom 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 10.02.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 30.03.2011 ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus, Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 10.12.2010  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

---

### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Jürgen Bahrenburg, Osterende 11, 27383 Scheeßel hat am 28.10.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zum Halten von 760 Rindern und 125 Kälbern sowie zur Lagerung von ca. 7.090 m<sup>3</sup> Gülle beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel, Osterende 11 (Gemarkung: Westervesede, Flur: 3, Flurstück: 120/10).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Ziffern 7.1 Buchstaben e) und f) und 9.36, Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffern 7.5 und 7.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 10.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 - Auf dem Rusch 1/Harburger Str. 37 - (Vorhaben- und Erschließungsplan)**

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 – Auf dem Rusch 1/ Harburger Str. 37 – mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010

Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung ab 15.12.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2010

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Geestequelle (Entwässerungsabgabensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 25.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 08.10.2001 wird wie folgt geändert:

In § 11 lauten die Beträge für die Abwasseranlage Oerel 92,00 € pro EGW/Jahr, für die Abwasseranlage Oese 50,00 € pro EGW/Jahr und für die Abwasseranlage Heinschenwalde/Neu Ebersdorf 65,00 € pro EGW/Jahr.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Oerel, den 25.10.2010

Samtgemeinde Geestequelle  
Kück (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

**Satzung  
zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§1 Abs. 2 Buchstabe c) wird gestrichen.

§§ 13 bis 19 werden gestrichen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2010

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

**Satzung über die  
Abwasserbeseitigung und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage  
der Samtgemeinde Tarmstedt**

**Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Seite 63), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (GVBl. Seite 171), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Breddorf, Bülstedt (Ortsteil Bülstedt), Hepstedt, Kirchtimke (Ortsteil Kirchtimke), Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke und Wilstedt (Einrichtung „Tarmstedt“);
  - b) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Ostertimke der Gemeinde Kirchtimke, im Ortsteil Steinfeld der Gemeinde Bülstedt und im Ortsteil Ehebrock der Gemeinde Breddorf (Einrichtung „Kläriteiche“);
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
4. Die zentralen öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung enden jeweils hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.  
Wird die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren durchgeführt, so endet die öffentliche Einrichtung mit dem Hauptpumpwerk.  
Die zentrale öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
5. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte, Hauptpumpwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient;
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
6. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

## **§ 3** **Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

## **§ 4** **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
2. Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straßen und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand.

- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zu Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner der Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlage rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8 Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest;
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
 Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht.
6. Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für die Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
7. Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		35° C
b) pH-Wert: (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)		wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		nicht begrenzt
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)		250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
b) gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)		1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1 – Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)	(As)	0,5 mg/l
c) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5 mg/l
d) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1 mg/l
e) Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1 mg/l

j)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1981)	(Ni)	1 mg/l
k)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	(Hg)	0,1 mg/l
l)	Selen	(Se)	2 mg/l
m)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1 mg/l
n)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
o)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Sn)	5 mg/l
p)	Aluminium und Eisen	(Al) u. (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)
7. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	(NH <sub>4</sub> N + NH <sub>3</sub> N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
e)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50 mg/l
f)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	50 mg/l
g)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2 mg/l
8. Weitere organische Stoffe			
a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
9. Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)			100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

8. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.
9. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

10. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

11. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
12. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

13. Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
14. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständig Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

1. Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Freigefälle und bei der Niederschlagswasserbeseitigung muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben.  
Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren können sich bis zu drei Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss mit einem Hauspumpwerk teilen.  
Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde.
2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Samtgemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bei der Schmutzwasserbeseitigung bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei der Niederschlagswasserbeseitigung) herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

#### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.  
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.  
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

#### **§ 13**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### **§ 14**

#### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 15**

#### **Entleerung**

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
3. Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 17**

#### **Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

#### **§ 18**

#### **Altanlagen**

1. Altanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§19 Befreiungen**

1. Die Samtgemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
2. Ferner kann die Samtgemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 21 Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 und 79 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;

6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seine Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### **§ 23 Beiträge und Gebühren**

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgewühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 24 Übergangsregelung**

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 diese Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 25 Hinweise**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.06.1988 in der Fassung vom 09.02.1995 außer Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2010

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

## **Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines   |
| § 2 | Grundsatz   |
| § 3 | Gebührenmaßstab                                     |
| § 4 | Gebührensatz  |
| § 5 | Gebührenpflichtige                                  |
| § 6 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht       |
| § 7 | Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild |

- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die rechtlich selbständige Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt nebst Schmutzwasserkanalnetz zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2010.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

## § 2

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsinhalt für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann. Lassen sich die Abwassermengen wegen der besonderen Eigenart des Betriebes nicht annähernd exakt ermitteln, ist die Samtgemeinde in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers den Einbau eines Messgerätes zu verlangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und 6 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei Betrieben mit Vorkläreinrichtungen gilt als Abwassermenge das tatsächlich eingeleitete Abwasser, sofern entsprechende Messeinrichtungen vorhanden sind; ansonsten gelten die Absätze 2 bis 5.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die im abgelaufenen Ablesezeitraum verbrauchte Wassermenge geschätzt.

## § 4

### Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup>

- |   |        |
|---|--------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 1,81 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen  | 1,97 € |

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Sofern ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr mit dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§3 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die durch die Samtgemeinde ermittelte durchschnittliche Abwassermenge pro Person und Jahr von 39 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden zu den im Einzelnen im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Erhebung der Schmutzwassergebühr einem Dritten ganz oder teilweise zu übertragen.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermenge nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

**§ 10**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 4, §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2010

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holle (L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die  
Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 17.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Gemeinde Scheeßel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Gemeinde Scheeßel:
  - a) **die Ortschaft Abbendorf** mit Ausnahme von Bereichen der Straßen: Am Brink, Asterwisch, Bruchweg (nördl. Teil), Elsdorfer Straße und Vor dem Boorm,
  - b) **in der Ortschaft Bartelsdorf** den Ortsteil Veerse,
  - c) **in der Ortschaft Hetzwege** Bereiche der Straßen: Am Seegen und Teilwiesen,
  - d) **in der Ortschaft Ostervesede** die Ortsteile Deepen und Einloh sowie Bereiche der Straßen: Am Bünschel, Benkeloher Straße, Lünzener Straße, Moorchaussee u. Steinkampsweg,
  - e) **in der Ortschaft Scheeßel** die Ortsteile Büschelskamp und Varel sowie Bereiche der Straßen: Büschelweg, Finteler Weg, Hinter der Bahn, Ruhlohkampweg, Vahlder Kirchweg, Veersebrücker Straße, Viehdamm u. Westerveseder Landstraße,
  - f) **die Ortschaft Sothel,**
  - g) **in der Ortschaft Westeresch** die Ortsteile Westeresch und Wenkeloh mit Ausnahme von Bereichen der Straßen Am Waldrand, Am Rahberg, Am Sandberg, Wenkeloher Straße, Beim Fuhrenkamp, Im Eichengrund sowie einzelner innerörtlicher an den Schmutzwasserkanal angeschlossener Grundstücke,
  - h) **in der Ortschaft Westerholz** die Ortsteile Bult, Emmen und Pfahlsberg sowie Bereiche der Straßen: Am Sportplatz und An der Ziegelei,

- i) **in der Ortschaft Westervesede** Bereiche der Straßen: Bartelsdorfer Chaussee, Deepener Straße, Im Vie, König-Adolf-Straße, Osterbruch, Settelsloh, Scheeßeler Straße, Schuhbergsweg und Zum Sportplatz,
- j) **in der Ortschaft Wittkopsbostel** Bereiche der Straßen: Moordamm und Sotheler Straße.

## § 2

Der genaue räumliche Geltungsbereich der in dieser Satzung vorgenommenen Änderungen ist in den Anlagen 1 bis 17 dieser Satzung dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. einen Lageplan der Ortschaft Abbendorf                                | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 2. einen Lageplan der Ortschaft Hetzwege                                 | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 3. einen Lageplan der Ortschaft Ostervesede - Süd                        | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 4. einen Lageplan der Ortschaft Ostervesede – Nord                       | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 5. einen Lageplan des Ortsteils Deepen Nord in der Ortschaft Ostervesede | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 6. einen Lageplan des Ortsteils Deepen Ost in der Ortschaft Ostervesede  | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 7. einen Lageplan des Ortsteils Einloh in der Ortschaft Ostervesede      | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 8. einen Lageplan des Bereichs Varel in der Ortschaft Scheeßel           | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 9. einen Lageplan der Ortschaft Scheeßel Nord-Ost                        | im Maßstab 1 : 8.000,  |
| 10. einen Lageplan der Ortschaft Scheeßel Süd-Ost                        | im Maßstab 1 : 9.000,  |
| 11. einen Lageplan der Ortschaft Sothel                                  | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 12. einen Lageplan der Ortschaft Westeresch                              | im Maßstab 1 : 6.000,  |
| 13. einen Lageplan der Ortschaft Westerholz - Emmen                      | im Maßstab 1 : 6.000,  |
| 14. einen Lageplan der Ortschaft Westerholz - Nord                       | im Maßstab 1 : 5.000,  |
| 15. einen Lageplan der Ortschaft Westervesede                            | im Maßstab 1 : 10.000, |

Den Plänen sind zur Verdeutlichung Grundstückslisten beigelegt; als Anlage

- 16. Liste der Veränderungen – Zugänge u. Abgänge
- 17. neue Gesamtliste, in der die Änderungen eingeflossen sind einschl. redaktioneller Änderungen von Flurstücken, Hausnummern usw.

Die vorgenannten Pläne und Listen ergänzen die bisherigen Anlagen des § 1 Abs. 2 der Ursprungssatzung vom 17.12.1998.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 11.11.2010

Gemeinde Scheeßel  
 Die Bürgermeisterin  
 Dittmer-Scheele (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991 in der Fassung der 8. Änderung vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:  
 „Ein Wasserzähler für Abzugsmengen ist in der Wasserzuleitung für den Bereich, wo das Wasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, fest einzubauen.“

2. Der in § 4 festgelegte Gebührensatz wird auf 2,96 € je Kubikmeter geändert.
3. Die in § 8 a Abs. 1 festgelegte zusätzliche Gebühr wird auf 8 Euro je Abzugszähler und Jahr geändert.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 11.11.2010

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.